



Die neue Entgeltordnung zum TVöD kommt!

Mit der neuen Entgeltordnung ist der Reformprozess des TVöD abgeschlossen

Im Rahmen der Tarifrunde 2016 haben sich die kommunalen Arbeitgeber mit den Gewerkschaften auf eine neue Entgeltordnung verständigt.

Seit der Einführung des TVöD 2005 ringen die Tarifvertragsparteien um eine Modernisierung des Eingruppierungsrechts für die Beschäftigten in den Kommunen und den kommunalen Betrieben. Die Verhandlungen gestalteten sich von Beginn an schwierig, weil, neben der Diskussion um unterschiedliche Entgeltordnungsmodelle, an zahlreichen Stellen immer wieder umfassende und z.T. pauschale Aufwertungsversuche der Gewerkschaften abgewehrt werden mussten. Bis zum Schluss gab es insbesondere im Bereich der Verwaltung, des Gesundheitswesens und der Sparkassen strittige Punkte. Im Rahmen der Verhandlungen zur Tarifrunde konnten letztendlich aber alle verbleibenden Schwierigkeiten ausgeräumt werden.

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf eine angemessene Teil-Kompensation der Kosten geeinigt, die im Rahmen der Entgeltordnung entstehen. Dazu sind in der Tarifrunde 2016 Reduzierungen bei der

Jahressonderzahlung und der Sparkassensonderzahlung vereinbart worden.

Die neue Entgeltordnung wird zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Im Vergleich zum bisherigen Eingruppierungsrecht sind bei zahlreichen Berufen dort Veränderungen vorgenommen worden, wo sich die tatsächlichen Anforderungen an die Tätigkeit geändert haben. Außerdem werden nicht mehr zeitgemäße Tätigkeitsmerkmale gestrichen.

Erste Informationen

Die neue Entgeltordnung wird in den kommenden Wochen im Rahmen der Redaktion umgesetzt. Das Inkraftsetzen zum 1. Januar 2017 ermöglicht eine Vorlaufzeit für die Kommunen und kommunalen Unternehmen zur Umsetzung der neuen Eingruppierungsregelungen.

Dieses Tarifinfo bietet einen ersten Überblick.

Die wichtigsten **Änderungen** am bisherigen Eingruppierungsrecht sind:

- Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7 auch für den Bereich der ehemaligen Angestellten. Diese waren

„Mit der Entgeltordnung haben wir Vieles erreicht. Sie wird die Attraktivität kommunaler Arbeitgeber weiter stärken, auch wenn wir uns zum Teil noch mehr Modernisierung gewünscht hätten“, sagte Manfred Hoffmann, VKA-Hauptgeschäftsführer.



bisher den ehemaligen Arbeitern vorbehalten.

- Einstiegseingruppierung von Beschäftigten mit mindestens dreijähriger Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf grundsätzlich in Entgeltgruppe 5.
- Aufteilung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c.
- Einstiegseingruppierung von Beschäftigten mit einem Bachelorabschluss und entsprechenden Tätigkeiten grundsätzlich in Entgeltgruppe 9b.
- Gleichstellung der Masterabschlüsse mit den früheren wissenschaftlichen Hochschulabschlüssen.
- Neue Eingruppierungsmerkmale für die Berufe im Gesundheitswesen mit neuer Entgelttabelle für den Pflegebereich.
- Neue Eingruppierungsmerkmale
 - für die Beschäftigten bei den Sparkassen,
 - im IT-Bereich,
 - für Beschäftigte im Rettungsdienst und bei den Leitstellen,
 - im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst,
 - für Schulhausmeister.
- Anwendung der allgemeinen Eingruppierungsmerkmale auf die Beschäftigten in Büchereien und Archiven sowie im Fremdsprachendienst.

Es bleibt bei der Abschaffung von Bewährungs-, Zeit-, und Tätigkeitsaufstiegen. Sämtliche bisherigen Vergütungsgruppenzulagen sind gestrichen.

Allgemeine Eingruppierungsvorschriften (§§ 12, 13 TVöD)

Die allgemeinen Eingruppierungsvorschriften nach §§ 12, 13 TVöD entsprechen redaktionell angepasst den früheren Regelungen der §§ 22, 23 BAT. Es verbleibt dabei, dass die vom Arbeitgeber übertragene Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierungsfeststellung ist. Soweit in den Eingruppierungsmerkmalen keine abweichenden Zeitanteile enthalten sind, kommt es - wie bisher - auf die zeitlich mindestens zur Hälfte übertragene Tätigkeit an. Auch die Bildung von Arbeitsvorgängen bleibt bestehen.

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Bei den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen wird unterschieden zwischen

- der Entgeltgruppe 1; sie entspricht der bereits im TVöD vereinbarten Entgeltgruppe 1,
- den Entgeltgruppen 2-9a für handwerklich tätige Beschäftigte,
- den Entgeltgruppen 2-12 für Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innen- und Außendienst,
- den Entgeltgruppen 13-15 für Beschäftigte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung.

Für handwerklich tätige Beschäftigte (ehemalige Arbeiter) sind – dem bisherigen Wertniveau entsprechend – neue allgemeine Tätigkeitsmerkmale vereinbart. Diese ersetzen die bisherigen Oberbegriffe

Übersicht zu den Entgeltgruppen 2-12 für den Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innen- und Außendienst

EG 2	einfache Tätigkeit
EG 3	Heraushebung: „eingehende fachliche Einarbeitung“
EG 4	• Heraushebung: 1/4 gründliche Fachkenntnisse • schwierige Tätigkeit
EG 5	• 3-jährige Ausbildung und entsprechende Tätigkeit • gründliche Fachkenntnisse
EG 6	Heraushebung: gründliche und vielseitige Fachkenntnisse
EG 7	Heraushebung: 1/5 selbstständige Leistungen
EG 8	Heraushebung: 1/3 selbstständige Leistungen
EG 9a	Heraushebung: 1/2 selbstständige Leistungen
EG 9b	• Hochschulabschluss und entsprechende Tätigkeit • gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen
EG 9c	Heraushebung: besonders verantwortungsvolle Tätigkeit
EG 10	Heraushebung: 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung
EG 11	Heraushebung: 1/2 besondere Schwierigkeit und Bedeutung
EG 12	Heraushebung: Maß der damit verbundenen Verantwortung

in den Lohngruppenverzeichnissen auf Landesebene. Die speziellen Eingruppierungsregelungen in den Lohngruppenverzeichnissen auf Landesebene gelten bis zu einer etwaigen Änderung unverändert fort.

Bei den Entgeltgruppen 2-12 für die Beschäftigten im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innen- und Außendienst kommen zu den bisherigen Heraushebungsmerkmalen, wie z.B. das Erfordernis selbstständiger Leistungen oder Maß der Verantwortung, allgemeine Tätigkeitsmerkmale für mindestens dreijährig Ausgebildete in Entgeltgruppe 5 und für die Beschäftigten mit Bachelorabschluss in Entgeltgruppe 9b hinzu.

Die Entgeltgruppen 13-15 für Beschäftigte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung gelten für alle Tätigkeitsbereiche, soweit keine abweichenden speziellen Tätigkeitsmerkmale vereinbart sind, wie z.B. bei Apothekern und Tierärzten.

Spezielle Tätigkeitsmerkmale im Allgemeinen Teil

Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Der Einstieg erfolgt bei mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit in der Entgeltgruppe 6 und bei abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der

Entgeltgruppe 10. Daneben sind jeweils Eingruppierungsmerkmale ohne Ausbildungsbezug vereinbart.

Meister/Techniker/Ingenieure

Meister und Techniker sind ab der Entgeltgruppe 8 eingruppiert. Merkmale für sog. „Nennmeister“ sind nicht wieder vereinbart.

Ingenieure sind auch künftig von Entgeltgruppe 10 bis zur Entgeltgruppe 13 eingruppiert.

Spezielle Tätigkeitsmerkmale für einzelne Sparten

Verwaltung

- Bei den **Ärzten im öffentlichen Gesundheitsdienst** verbleibt es bei der bisherigen Eingruppierung (Entgeltgruppe 14: Ärzte; Entgeltgruppe 15: Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit). Neu wird sein, dass Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst künftig nicht mehr zwingend in der Stufe 1 beginnen müssen. Eine einschlägige Berufserfahrung ist wie bei den übrigen Beschäftigten zu berücksichtigen. Die bisherige Stufenbegrenzung bis zur Stufe 5 der Entgeltgruppe 15 bleibt bestehen.
- **Rettungssanitäter** sind in Entgeltgruppe 4 mit Entgeltgruppenzulage (2,3 Prozent des jeweiligen

P-Tabelle (Tabelle Pflegekräfte)
Stand: ab 1. Januar 2017
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16 (KR 12a)	-	3.957,76	4.096,51	4.544,51	5.066,75	5.297,11
P 15 (KR 11b)	-	3.872,77	3.999,74	4.317,18	4.697,09	4.842,18
P 14 (KR 11a)	-	3.779,07	3.902,98	4.212,74	4.633,60	4.710,40
P 13 (KR 10a)	-	3.685,38	3.806,21	4.108,29	4.326,40	4.382,72
P 12 (KR 9d)	-	3.497,98	3.612,67	3.899,39	4.075,52	4.157,44
P 11 (KR 9c)	-	3.310,59	3.419,14	3.690,50	3.870,72	3.952,64
P 10 (KR 9b)	-	3.123,20	3.225,60	3.512,32	3.650,56	3.737,60
P 9 (KR 9a)	-	2.969,60	3.123,20	3.225,60	3.420,16	3.502,08
P 8 (KR 8a)	-	2.732,33	2.865,46	3.036,16	3.174,02	3.365,23
P 7 (KR 7a)	-	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
P 6 (KR 4a)	2.153,91	2.308,81	2.454,02	2.762,59	2.841,25	2.986,43
P 5 (KR 3a)	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.673,03

Tabellenentgelts) und **Rettungsassistenten** in der Entgeltgruppe 6 eingruppiert. **Notfallsanitäter** erhalten Entgelt nach der neuen Entgeltgruppe P 8 (Pflege-Tabelle).

Bei den **Beschäftigten in Leitstellen** sind Disponenten in die Entgeltgruppe 9a eingruppiert. Lagedienstleiter/Schichtleiter sind – gestaffelt nach der Anzahl der unterstellten Beschäftigten – den Entgeltgruppen 9c bis 12 zugeordnet. Die Leiter von Leitstellen sind, ebenfalls abhängig von der Zahl ihnen unterstellter Beschäftigter, in den Entgeltgruppen 9c bis 13 eingruppiert. Ständige Vertreter erhalten Entgelt aus der jeweils niedrigeren Entgeltgruppe.

- **Schulhausmeister** können künftig in den Entgeltgruppen 5 bis 8 eingruppiert sein. Dabei erfordert eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 7 eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen. Eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 8 setzt die Übertragung der eigenverantwortlichen Entscheidung über die Verwendung eines kalenderjährlichen Bau- und Bewirtschaftungsbudgets in einer Größenordnung von mindestens 30.000 Euro voraus.

Krankenhäuser

- Die zentrale Neuregelung im Bereich der Krankenhäuser ist die Einführung der **neuen Pflege-**

Entgelttabelle. Hier sind ab der Entgeltgruppe P 9 (bisher KR 9a) höhere Entgelte vereinbart. Dadurch erfolgt insbesondere eine Aufwertung von Pflegekräften mit 720-stündiger Fachweiterbildung (EG P 9) sowie für die Führungskräfte im Pflegebereich (EG P 10 bis P 16, bisher KR 9b bis KR 12a). Die bisherigen Zulagen für Stationsleitungen etc. von 46,02 Euro bzw. 30,00 Euro werden dafür gestrichen. Bei den Pflegekräften mit mindestens dreijähriger Ausbildung (neu P 7 und P 8; bisher KR 7a und KR 8a) erfolgt eine Verbesserung durch Streichung der Stufe 1, so dass diese Beschäftigten künftig unmittelbar in der Stufe 2 beginnen. Die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 ist dafür von zwei auf drei Jahre verlängert.

Neu ist insbesondere das Merkmal der **Entgeltgruppe P 8** (bisher KR 8a), das in der ersten Alternative der Fallgruppe 1 daran anknüpft, ob die Tätigkeit in einem Spezialbereich erbracht wird. Spezialbereiche sind solche, in denen nach DKG-Empfehlung eine 720-stündige Fachweiterbildung absolviert werden kann. Dies führt zu einer deutlichen Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Entgeltgruppe. Da davon künftig auch alle examinierten Pflegekräfte mit entsprechenden Tätigkeiten in Psychiatrien erfasst sind, ist eine Streichung der bisherigen Zulagen im Bereich der Psychiatrien von 46,02 Euro (ausgenommen be-

„Mit den zahlreichen neu gefassten Eingruppierungsmerkmalen für die Gesundheitsberufe und der neuen Pflege-Tabelle haben wir deutliche Aufwertungen vorgenommen. Damit stellen wir langfristig sicher, dass diese Berufe für junge Menschen auch künftig attraktiv bleiben“, sagte Joachim Finklenburg, Vorsitzender des VKA-Gruppenausschusses für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.



Foto: Klinikum Oberberg

stimmte Übergangsfälle) und 15,34 Euro vereinbart.

- **Beschäftigte in medizinisch-technischen Berufen** (z.B. medizinisch-technische Assistenten) können von Entgeltgruppe 5 bis Entgeltgruppe 9b eingruppiert sein. Die Entgeltgruppe 9b ermöglicht eine neue Spitzeneingruppierung. Bei den **medizinischen/zahnmedizinischen Fachangestellten** hat man sich auf die Anwendung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale verständigt. Diese sind dadurch im Einstieg künftig in der Entgeltgruppe 5 eingruppiert.
- Für **Leitungskräfte** ist ein neuer Eingruppierungsaufbau vereinbart, der anders als bisher nicht mehr allein auf die Anzahl unterstellter Beschäftigter abstellt. Dadurch wird eine größere Flexibilität bei der Eingruppierung von Leitungskräften erreicht.
- Auch für **Lehrkräfte** im Bereich Pflege/Gesundheitsberufe sind neue Eingruppierungsmerkmale vereinbart. Danach sind Lehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung (und soweit nach Landesrecht vorgesehen mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst) und entsprechender Tätigkeit künftig in Entgeltgruppe 13 eingruppiert. Lehrkräfte mit einer Pflegeausbildung und Zusatzqualifikation (Unterrichtspfleger) sind künftig in Entgeltgruppe 10, Lehrkräfte mit abgeschlos-

sener Hochschulbildung in Entgeltgruppe 11 eingruppiert.

Sparkassen

Für **Kundenberater im standardisierten Mengengeschäft** – der größten Beschäftigtengruppe bei den Sparkassen – hat man sich, entsprechend der bisherigen Eingruppierung auf die Entgeltgruppe 9a (Nachfolgeentgeltgruppe der bisherigen stufenbegrenzten 9) verständigt.

Beschäftigte in der Kundenberatung sind zudem künftig ausdrücklich ab der Entgeltgruppe 5 ausgewiesen.

Für **Führungskräfte im Sparkassenbereich** ist ein neuer Eingruppierungsaufbau vereinbart, der in Abweichung zum bisherigen Recht verstärkt abstrakte Eingruppierungsmerkmale enthält und damit eine größere Flexibilität ermöglicht.

Flughäfen/Entsorgung

In diesen Bereichen finden ebenfalls die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in ihrem jeweiligen Geltungsumfang Anwendung. Zudem sind diese Bereiche stark durch Tätigkeiten geprägt, die dem ehemaligen Arbeiterbereich zuzuordnen sind.

„Die Entgeltordnungsverhandlungen haben in einem für die Sparkassen schwierigen wirtschaftlichen Umfeld stattgefunden. Nicht alle Wünsche der Gewerkschaften waren erfüllbar. Insgesamt haben wir eine ausgewogene Neuregelung der Eingruppierung vereinbaren können“, sagte Dr. Michael Schulte, Vorsitzender des VKA-Gruppenausschusses Sparkassen.



Foto: Sparkasse Vest Recklinghausen

Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung

Die neue Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sie hat eine Mindestlaufzeit von vier Jahren, kann also frühestens zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden.

Stufengleiche Höhergruppierung

Durch die zum 1. März 2017 vereinbarte stufengleiche Höhergruppierung ist künftig ausgeschlossen, dass Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe einer niedrigeren Stufe als in ihrer Ausgangsentgeltgruppe zugeordnet sind.

Für Höhergruppierungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gilt dies noch nicht; hier bleibt es bei den bisherigen Höhergruppierungsregelungen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der stufengleichen Höhergruppierung werden die bisherigen Garantiebeträge bei der Anlage A abgeschafft und für die neue P-Tabelle nicht vereinbart. Für Beschäftigte in individuellen Endstufen ist eine Sonderregelung vereinbart. Bei der Anlage C (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) bleiben die Garantiebeträge aufgrund der Tabellenstruktur erhalten.

Auch bei der stufengleichen Höhergruppierung bleibt die Mitnahme der angefangenen bisherigen Stufenlaufzeit in der bisherigen Entgeltgruppe ausgeschlossen. In der höheren Entgeltgruppe beginnt die Stufenlaufzeit daher jeweils neu.

Angemessene Kompensation

Mit den Gewerkschaften ist vereinbart, dass die im Zusammenhang mit der neuen Entgeltordnung für den gesamten TVöD-Bereich entstehenden Mehrkosten pauschal hälftig kompensiert werden. Dies erfolgt durch das Einfrieren der Jahressonderzahlung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD) für die Jahre 2016, 2017 und 2018 sowie ferner dadurch, dass die Jahressonderzahlung ab dem 1. Januar 2017 um vier Prozentpunkte gemindert wird. Grundlage der Dynamisierung der Jahressonderzahlung ab 2019 ist die eingefrorene Jahressonderzahlung 2015 abzüglich vier Prozentpunkte.

Der nicht leistungs- bzw. erfolgsbezogene Teil der Sparkassensonderzahlung (§ 44 Abs. 1 Satz 3 TVöD - BT-S) wird entsprechend reduziert.

Weitere Informationen

Detaillierte Hinweise zur Tarifeinigung und dessen Umsetzung einschließlich der Überleitung in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA werden abhängig vom Stand der Redaktionsverhandlungen durch die Kommunalen Arbeitgeberverbände erfolgen.

Weitere Informationen:

Das Einigungspapier zur aktuellen Tarifrunde sowie weitere Informationen finden Sie unter www.tarifrunde.vka.de und www.vka.de.

Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände erhalten weitergehende Beratung und aktuelle Informationen zu den Tarifverhandlungen direkt bei ihrem KAV: Kontaktdaten unter www.vka.de/mitgliedverbaende.

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt.
Hauptgeschäftsführer: Manfred Hoffmann;
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Kathrin Baltes.